

# SATZUNG

des Vereins der Eltern, Ehemaligen und Freunde  
des Otto-Hahn-Gymnasiums Gifhorn e.V.

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- §1.1 Der Verein führt den Namen:  
**„Verein der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Otto-Hahn-Gymnasiums Gifhorn e.V.“**  
**(kurz: -Schulverein Otto-Hahn-Gymnasium Gifhorn-)**  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
- § 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Gifhorn.
- § 1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- § 2.1 Der **„Verein der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Otto-Hahn-Gymnasiums Gifhorn e.V.“** – **Schulverein des Otto-Hahn-Gymnasiums Gifhorn** - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung). Zweck des Vereins ist es, die staatliche und kommunale Fürsorge für alle Aufgaben und Maßnahmen des Otto-Hahn-Gymnasiums in Gifhorn zu ergänzen. Insbesondere ist Zweck des Vereins, die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Ehemaligen und Schule einerseits und Wirtschaft, Berufswelt und Wissenschaft andererseits zu fördern, die Verbundenheit der ehemaligen Schülerinnen und Schüler mit der Schule zu pflegen und die lebendige Schulgemeinschaft weiterzuentwickeln, die Schule bei der Ausstattung mit Bildungseinrichtungen zu unterstützen, ihre Veranstaltungen zu fördern und Schülern soziale Hilfe zu gewähren.

Zwecke des Vereins sind die

- Förderung von Erziehung und Bildung
- Förderung des Umweltschutzes
- Förderung der Entwicklungshilfe
- Förderung des Wohlfahrtswesens

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch

- Betreuung von Projekten in Zusammenarbeit mit dem Otto-Hahn-Gymnasium im Bereich des Umweltschutzes und der Entwicklungshilfe

- § 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in der Regel keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2.4 Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 2.6 Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### § 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 3.2 Personen, die den Verein oder die Schule in hervorragender Weise gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

§ 4.2 Der Austritt ist erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen.

§ 4.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt oder durch sein Verhalten dem Ansehen oder Zweck des Vereins schadet. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung Beschwerde einlegt. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

§ 5.1 Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist ein Mindestbeitrag, der auf der Grundlage der Selbsteinschätzung von den Mitgliedern erhöht werden sollte. Er kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Vorstand vorübergehend ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5.2 Der Beitrag wird jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.

§ 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

### **§ 6.1** Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) das Referat Ehemalige

### **§ 6.2** Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
  - b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
  - c) dem Kassenwart und seinem Stellvertreter
  - d) einem Mitglied für das Referat „Ehemalige“ und seinem Stellvertreter
  - e) dem Schulleiter und seinem Stellvertreter
- Die Aufzählung ist geschlechtsneutral zu verstehen.

### **§ 6.3** Der Vorsitzende (oder sein Stellvertreter) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## **§ 7 Amtsdauer des Vorstandes**

### **§ 7.1** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

### **§ 7.2** Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bestimmen.

## **§ 8 Aufgabe des Vorstandes**

### **§ 8.1 Beschlussfassung**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder durch mündliche, fernmündliche oder schriftliche (ggf. e-mail) Abfrage. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es dazu nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende, beteiligt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Vorstandssitzungen werden im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter schriftlicher Darlegung der Gründe verlangen.

### **§ 8.2 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand entscheidet über

- a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- b) die Verwendung des Vereinsvermögens,
- c) Erstellung eines Haushaltsplanes.

**§ 8.3 Schriftführer**

Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr. Er hat über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Vorstandsmitgliedern zugestellt.

**§ 8.4 Kassenwart**

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Zur Leistung von Zahlungen aus dem Vereinsvermögen ist er nur berechtigt, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ihre Zustimmung erteilt haben.

Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres hat er über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen und sie dem Vorstand vorzulegen.

**§ 8.5 Kassenprüfer**

Die Prüfung der durch den Schatzmeister vorzulegenden Jahresrechnungen erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand oder dem Beirat angehören.

**§ 8.6 Beirat**

Der Beirat berät den Vorstand. Er setzt sich zusammen aus einem Lehrer und einer Lehrerin des Otto-Hahn-Gymnasiums in Gifhorn und dem Vorsitzenden des Schulleiternrats sowie dem Schülersprecher oder deren Stellvertretern.

**§ 9 Die Mitgliederversammlung**

**§ 9.1 Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie ist von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung möglichst zehn Tage vorher über die schulinternen Kommunikationsplattformen (z.B. Homepage) einzuberufen. Außerdem sollte die Versammlung in der örtlichen Tagespresse angekündigt werden. Der Vorsitzende hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder in der gleichen Weise außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

**§ 9.2 Aufgaben** Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes
- b) die Besetzung des Beirates
- c) die Wahl der Kassenprüfer
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Änderung der Satzung
- g) die Auflösung des Vereins
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

**§ 9.3 Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend kann die Versammlung einen Leiter bestimmen. Die

Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf den Ehepartner ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Zur Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst am Tag der Versammlung eingebracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung selbst. Satzungsänderungen, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Maßnahmen den Mitgliedern vorher schriftlich mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### **§ 9.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

#### **§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9.3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Solar for One World“ - Solarförderverein am Otto-Hahn-Gymnasium Gifhorn e.V., der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt ab 24.04.2025 in Kraft.